

Merkblatt Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung

Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und IV gehören die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Wer Anspruch auf eine Rente der AHV oder auf eine Rente der IV hat, kann Ergänzungsleistungen beantragen.

Wenn Sie Ihren Anspruch auf EL geltend machen wollen, müssen Sie sich bei der zuständigen SVA-Zweigstelle (Wohngemeinde) melden. Dort können Sie die amtlichen Formulare für die Anmeldung beziehen. Dieses Gesuch reichen Sie, eine Stellvertretung oder nahe Verwandte ein. Wenn Sie bereits EL beziehen, teilen Sie zu Jahresbeginn bei der EL-Kasse den neuen Vermögensstand mit. Die EL werden den Vermögensverzehr anpassen. Zudem können jedes Jahr die Selbstbehalte der Krankenkassen und die Arztkosten bei der EL-Kasse zurückgefordert werden.

Das Einlageblatt 2 muss von der Administration der Residenz Falkenstein ausgefüllt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder unter www.sva-ag.ch.

Hilflosenentschädigung (HLE)

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körper- pflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der AHV und IV „hilflos“ und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können diese Entschädigung geltend machen.

Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade – leicht, mittel und schwer – unterschieden. Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt also nicht vom Einkommen und Vermögen ab, sondern vom Grad der Hilflosigkeit.

Wenn Sie bereits vor Eintritt in die Residenz Falkenstein auf Hilfe angewiesen waren (z.B. Spitex, Privatpflege, Spitalaufenthalt etc.), dann kann dieser Zeitraum ebenfalls geltend gemacht werden. HLE wird nach 1 Jahr „Hilflosigkeit“ ausbezahlt.

Das Formular muss vom Pflegefachpersonal ausgefüllt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder unter www.sva-ag.ch.

Aktualisiert, 27. November 2017